

sprach des Klägers verjährt und infolge des von der Verklagten darauf gestützten Leistungsverweigerungsrechts abzuweisen sei.

Ausgangspunkt der hier zu beurteilenden Frage müssen die die Pflichten des Verkäufers regelnden Bestimmungen des als Anlage zu § 2 der AO über die Behandlung von Kundenreklamationen vom 20. Mai 1966 (GBl. II S. 386) veröffentlichten Merkblatts Kundenreklamationen im Einzelhandel sein. Danach hat der Verkäufer den Käufer bei der Reklamation einer Ware über die ihm zustehenden Rechte umfassend zu unterrichten. Er ist nicht berechtigt, ihn an den Hersteller zu verweisen. Ferner kann der Käufer nach Ablauf der Verjährungsfrist dann noch mit Erfolg klagen, wenn er den Mangel vor Fristablauf beim Verkäufer angezeigt hatte und wegen der noch laufenden Klärung keine Veranlassung zur Klage bestand.

Nach den Feststellungen des Kreisgerichts hat sich der Kläger zwischen dem 15. und 23. Mai 1972 wegen des um diese Zeit erkennbar gewordenen Mangels des Samens an einen Angestellten der Verklagten gewandt. Von diesem ist er an den Herstellerbetrieb verwiesen worden. Damit hat die Verklagte die Reklamation des Klägers pflichtwidrig nicht entgegengenommen und dessen Rechte verletzt. Darin liegt zugleich die Ursache für die nachfolgende nichtsachgemäße Wahrnehmung seiner Rechte.

Daraus ist ersichtlich, daß der Kläger seine Ansprüche aus dem im Mai 1972 sichtbar gewordenen und der Verklagten unverzüglich angezeigten Schaden zielstrebig verfolgt hat und die verspätete Klageerhebung auf das fehlerhafte Verhalten der Verklagten zurückzuführen ist. Es kann jedoch nicht gebilligt werden, daß sich derjenige auf den Eintritt der Verjährung eines an sich berechtigten Anspruchs beruft, der im Zusammenhang mit Mängelanzeigen die ihm gesetzlich obliegenden Pflichten in einer Weise verletzt, die zur verspäteten gerichtlichen Geltendmachung führt. Ein derartiges Verhalten der Verklagten verstößt gegen die Moral- und Rechtsanschauungen der Werktätigen und stellt eine mißbräuchliche Rechtsausübung dar (§242 BGB). Der Kläger darf daher nicht schlechter gestellt werden als ein Käufer, der den Mangel vor Fristablauf angezeigt hat, aber wegen der noch laufenden Klärung nicht eher Anlaß zur Klage gegen den Verkäufer hatte.

(Es folgen Ausführungen darüber, daß der Schadenersatzanspruch des Klägers auch der Höhe nach gerechtfertigt ist.)

Aus diesen Gründen war das Urteil des Bezirksgerichts wegen Verletzung von § 477 Abs. 1 BGB und Nichtanwendung der AO über die Behandlung von Kundenreklamationen vom 20. Mai 1966 (GBl. II S. 386) nebst der dazu ergangenen Anlage gemäß § 11 Abs. 1 AEG i. V. m. entsprechender Anwendung von § 564 ZPO aufzuheben. In ebenfalls entsprechender Anwendung von § 565 Abs. 3 Ziff. 1 ZPO hatte der Senat, da die Aufhebung dieser Entscheidung nur wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf den festgestellten Sachverhalt erfolgt und die Sache zur Entscheidung reif war, im Wege der Selbstentscheidung die Berufung der Verklagten gegen das Urteil des Kreisgerichts als unbegründet zurück zuweisen.

§§ 249, 288 BGB; §§ 17, 198 StPO; Art. 2 des Einführungsgesetzes zum Scheckgesetz vom 14. August 1933 (RGBl. I S. 605); § 1 des Gesetzes über die Wechsel- und Scheckzinsen vom 3. Juli 1925 (RGBl. I S. 93); Art. 45 des Scheckgesetzes vom 14. August 1933 (RGBl. I S. 597).

1. Das Zivilrecht kennt keine rechtserhebliche Unterscheidung nach unmittelbarem und mittelbarem Schaden. Nach §§249 ff. BGB hat der Schädiger den gesamten Schaden zu ersetzen. Das schließt die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen ein. Der Schaden kann auch im Strafverfahren in vollem Umfang geltend gemacht werden.

2. Die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen beginnt bei vorsätzlichen strafbaren Handlungen mit dem Zeitpunkt der Vermögensschädigung, ohne daß es einer besonderen Aufforderung des Geschädigten zur Schadenersatzleistung bedarf.

3. Bei Scheckbelug kann der Geschädigte 6 Prozent Zinsen fordern.

OG, Urteil vom 28. Januar 1975 — 2 Zz 17/74.

Der Verklagte hat in zahlreichen Fällen Diebstahl und Scheckbetrug zum Nachteil sozialistischen und persönlichen Eigentums begangen. Die Mehrzahl der Geschädigten hat im Strafverfahren gemäß §§ 17, 198 StPO beantragt, den Verklagten zum Ersatz des ihnen entstandenen Schadens zu verurteilen. Die Strafkammer des Kreisgerichts hat über die Schadenersatzanträge entschieden, dabei jedoch den ebenfalls rechtzeitig gestellten Schadenersatzantrag der VE Handelsorganisation T. übergangen. Soweit von den Geschädigten Zinsforderungen geltend gemacht worden sind, hat sie diese als unzulässig abgewiesen, „da verlorengangene Zinsen keinen direkten Schaden aus Straftaten darstellen“.

Auf die vom Verklagten gegen das Urteil des Kreisgerichts eingelegte Berufung hat das Bezirksgericht u. a. dahin erkannt, daß es bei den Schadenersatzentscheidungen verbleibt.

Gegen das Urteil des Kreisgerichts und den sich darauf beziehenden Teil des Urteils des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts insoweit, als ein Schadenersatzanspruch übergangen wurde und die geltend gemachten Zinsforderungen als unzulässig abgewiesen worden sind. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Die Auffassung des Kreisgerichts, daß die Geltendmachung von Zinsansprüchen aus Geldforderungen, die dem Geschädigten gegenüber dem Schädiger aus unerlaubter Handlung (§ 823 BGB) zustehen, im Strafverfahren unzulässig sei, ist fehlerhaft. Sie würde bedeuten, daß im Strafverfahren nur die Hauptforderung geltend gemacht werden könnte, und im Ergebnis dazu führen, daß Zinsansprüche in diesen Fällen stets in einem gesonderten Zivilrechtsstreit durchgesetzt werden müßten. Das ist aber weder praktisch vertretbar noch mit dem Gesetz vereinbar.

Das Zivilrecht kennt keine rechtserhebliche Unterscheidung nach unmittelbarem und mittelbarem Schaden. Zu ersetzen ist nach §§ 249 ff. BGB der gesamte Schaden. Das schließt die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen (§ 288 BGB) ein. Der Schaden kann in vollem Umfang auch im Strafverfahren geltend gemacht werden, wie sich aus §§ 17, 198 StPO ergibt.

Die Urteile des Kreisgerichts und des Bezirksgerichts waren daher wegen Verletzung der §§ 249 ff., 288 BGB, §§ 17, 198 StPO gemäß § 11 Abs. 1 AEG i. V. m. entsprechender Anwendung von § 564 ZPO aufzuheben, und die Sache war insoweit in ebenfalls entsprechender Anwendung von § 565 Abs. 1 ZPO zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Zivilkammer des Kreisgerichts zurückzuverweisen.

Für die neue Verhandlung wird auf folgendes hingewiesen :

Die Geschädigten zu Ziff. 14, 15, 17 und 25 des Ur-